

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium für Unterricht,  
 Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

LAD-VD-5106/35

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
12.940/21-III/2/87	Dr. Stöberl		2108	22. Dez. 1987

## Betreff

Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz (5. SchUG-Novelle und der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beeindruckt zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz (5. SchUG-Novelle) und der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter mitzuteilen, daß dagegen grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Einige Bestimmungen der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz geben jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 31:

Da auch bei gleichen Lehrplaninhalten der ersten Stufe der mittleren und höheren Schulen die Intensität der Lehrstoffvermittlung in den beiden Schulen differenziert sein wird, wäre zu prüfen, ob eine Aufnahmsprüfung für den Zutritt in die höhere Schule nicht jedenfalls beibehalten werden sollte.

Zu § 31c Abs. 3:

Diese Bestimmung könnte - wenn auch nur in Einzelfällen - dazu führen, daß ein Schüler, der an sich eine nicht genügende Leistung erbracht hat, jedoch einer Umstufung zustimmt, ein "genügend" erhält.

Mit Gege[ZENTWÜRF]	
Z'	98 GE 9.87
Datum: - 4. JAN. 1988	
- 4. Jan. 1988 Yape	
Bauer	

- 2 -

Zu § 63a Abs. 5:

Wiewohl Vereinfachungen beim Wahlverfahren für zweckmäßig erachtet werden, wird dafür gehalten, daß das Prinzip der geheimen Wahl erhalten bleiben sollte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-5106/35

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

